

## **Bekanntmachung Nr. 62/2024**

**des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Schlotfeld**

**I.**

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswasser-gesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung) vom 20.06.2022 wird wie folgt geändert:

**1. § 3A Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

##### **A: Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, in den Bereichen des Ortskerns und Klein Oesau**

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	12,00 €/Monat
bis 10 qn	20,00 €/Monat
bis 20 qn	25,00 €/Monat
bis 100 qn	30,00 €/Monat
über 100 qn	35,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung

zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

**2. § 3B Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**B:**

**Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, in der Straße Mühlenweg**

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	12,00 €/Monat
bis 10 qn	20,00 €/Monat
bis 20 qn	25,00 €/Monat
bis 100 qn	30,00 €/Monat
über 100 qn	35,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

**3. § 4A Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**

**Gebührensatz**

**A:**

**Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, in den Bereichen des Ortskerns und Klein Oesau**

(4) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 5,45 € je cbm Schmutzwasser.

**4. § 4B Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

**B:**

**Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen  
Schmutzwasserbeseitigung, in der Straße Mühlenweg**

(4) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 7,53 € je cbm Schmutzwasser.

**§ 4C Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

**C:**

**Gemeinsame Regelungen**

(3) Die Wassermenge nach Abs. 5 a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 5 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 15.10. eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schlotfeld, den 28.11.2024

gez. Gerd Möller  
Bürgermeister

**II.**

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 03.12.2024

Amt Itzehoe-Land  
gez. Mathias Siebenborn  
Der Amtsdirektor